



# RATHAUS- NACHRICHTEN

AUS DER VERWALTUNG DER STADT WIEN BEILAGE DES NSG WIEN

HERAUSGEGEBEN VOM GAUPRESSAMT IN VERBINDUNG MIT DEM BÜRGERMEISTERAMT-NACHRICHTENSTELLE D. STADT WIEN

VERANTWORTLICH FÜR DEN GESAMTINHALT:

GAUHAUPTAMTSLEITER HELMUTH PETERSEN.

VERANTWORTLICH FÜR SCHRIFTFÜHRUNG: HANS ADCKE. I. W. / WIEN, I. RATHAUS / BÜF. B 40-500. KLAPPEN 002, 263. 069

Für den Inhalt verantwortlich: Adolf Reichert

Folge 188

Wien, 30. September 1944

## Sitzung der Ratsherren der Stadt Wien

=====

Im Ratsherrensaale des Neuen Wiener Rathauses wird am Freitag, den 6. Oktober, 18 Uhr, die 21., öffentliche Sitzung der Ratsherren der Stadt Wien abgehalten.

## Die rote Scheibe auf den Wiener Märkten

=====

Zur Erleichterung des Einkaufes der werktätigen Hausfrauen hat das Marktamt der Stadt Wien die Pflichtverkaufsstunden auf den Märkten entsprechend erweitert. Darüber hinaus haben sich viele Markthändler bereit erklärt, außerhalb des pflichtmäßigen Vormittagsverkaufs auch nachmittags, an allen Werktagen mit Ausnahme von Donnerstag, bis 19 Uhr 30 (Samstag bis 18 Uhr) offen zu halten. Diese freiwillig übernommene Verpflichtung ist für die Geschäftsleute bindend. Eine rote Kreisscheibe mit den nunmehrigen Pflichtverkaufsstunden wird diese Betriebe deutlich kennzeichnen. Diese Neuerung, die am 3. Oktober in Kraft tritt und mit der Neurayonierung für den Gemüse- und Obstbezug zusammentrifft, wird von allen Werktätigen, die auf Märkten einkaufen wollen, sicherlich begrüßt werden.

Die bezügliche Kundmachung lautet:

### K u n d m a c h u n g

über die Dauer des Marktverkehrs und über Pflichtverkaufsstunden

auf Märkten und in Markthallen.

Auf Grund des § 4 der Marktordnung der Stadt Wien wird angeordnet:

Die Verkaufszeit auf den offenen Märkten und in den Markthallen wird auf die Dauer der nachstehenden außerordentlichen Maßnahmen an Werktagen von 6 bis 19 Uhr 30 festgesetzt.

Für den Lebensmittelkleinhandel mit Ausnahme des Fleisch-, Fisch-, Geflügel- und Wildverkaufes wird auf den Märkten und in den Markthallen bezüglich der Pflichtverkaufsstunden an Werktagen bestimmt:

1.) Sofern nicht gemäß den folgenden Bestimmungen (siehe Punkte 2 und 3) eine Sonderregelung getroffen ist, sind grundsätzlich folgende Pflichtverkaufsstunden einzuhalten:

	vormittags		nachmittags
Montag bis Freitag	7 bis 13	Mittwoch	17 bis 19.30
Samstag	7 bis 12	Samstag	13 bis 18.

Inhaber transportabler Stände sind vom Pflichtverkauf am Mittwoch nachmittags ausgenommen.

2.) Für den Naschmarkt (Kleinmarkt), den Horst Wessel-Markt und den Floridsdorfer Markt gelten für alle Lebensmittelhändler mit Ausnahme des Fleisch-, Fisch-, Geflügel- und Wildverkaufes folgende erweiterte Pflichtverkaufsstunden:

	vormittags		nachmittags
Montag bis Freitag	7 bis 13	Dienstag, Mittwoch und Freitag	17 bis 19.30
Samstag	7 bis 12	Samstag	13 bis 18.

3.) Es ist den Händlern auf anderen Märkten und in Markthallen freigestellt, sich für die Einhaltung dieser erweiterten Pflichtverkaufsstunden zu erklären, womit jedoch die Verpflichtung zum Offenhalten während der unter Punkt 2 angegebenen Zeiten übernommen wird.

Diese Stände werden durch einheitliche Aufschriften (rote Scheiben) gekennzeichnet, um die Verbraucher auf die hier gegebene erweiterte Einkaufsmöglichkeit aufmerksam zu machen.

4.) Für Fleischverkaufsstände gelten allgemein folgende Pflichtverkaufsstunden:

	vormittags		nachmittags
Dienstag bis Freitag	7 bis 13		
Samstag	7 bis 12	Samstag	13 bis 18.

5.) Die Bestimmungen betreffend die Großmarkthalle, Allgemeine Abteilung, werden hiedurch nicht berührt.

6.) Das Marktamt ist berechtigt, aus besonderen Gründen Änderungen der Pflichtverkaufsstunden anzuordnen.

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach § 15 der Marktordnung der Stadt Wien an Geld bis zu 133 RM oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. Diese Anordnung tritt am 3. Oktober 1944 in Kraft. Die Bestimmungen des § 6 der Markthallenordnung für die Detailmarkthallen vom Juli 1901, M.Z. 143.590, in der Fassung der Magistrats-Kundmachung vom 25. Oktober 1934, M.Abt. 42/2860/34, betreffend Marktverkehrszeiten, treten für die Dauer der Wirksamkeit dieser Kundmachung außer Kraft.

Werkpausenkonzert des Musikkorps der SS-Panzerdivision "Wiking"  
 =====

im Hauptwirtschaftsamt  
 =====

Am 28. September gab ein Werkpausenkonzert der Gefolgschaft des Hauptwirtschaftsamtes Gelegenheit, den ausgezeichneten Darbietungen des Musikkorps der SS-Panzerdivision "Wiking" ihren herzlichen Beifall zu zollen. Heitere Weisen, Wiener Walzer und schneidige Märsche lösten einander ab. Die Unermüdlichkeit der Spieler und der formvollendete Vortrag fanden ihre Anerkennung im Beifall der begeisterten Zuhörer, der sich von Stück zu Stück steigerte.

Wohnungswechsel bekanntgeben!  
 =====

Ausgebombte, die Familienunterhalt beziehen, melden unverzüglich ihre neue Anschrift dem Familienunterhaltsreferat der Bezirkshauptmannschaft, von dem der Bezug bewilligt wurde; Beziehern von Dauerfürsorgeunterstützungen wenden sich sofort an die Unterabteilung L 8/106, Wien, VIII/65, Josefstädter Straße 97.

Wer dies unterläßt, gefährdet den klaglosen Weiterbezug des Familienunterhaltes oder der Dauerfürsorgeunterstützung.

Einzahlungs- und Abfuhrtermine der Wiener städtischen Steuern und  
 =====

Abgaben im Oktober 1944  
 =====

Tag:	Abgabe:	Dem Abgabepflichtigen obliegende Handlung:
10.	Getränkesteuer:	Einzahlung der Steuer für die in den Monaten August und September 1944 abgegebenen steuerpflichtigen Getränke.

Tag:	Abgabe:	Dem Abgabepflichtigen obliegende Handlung:
10.	Vergnügungssteuer:	Einzahlung der Steuer für die Zeit vom 16. bis 30. September 1944 für Betriebe mit wiederkehrenden Veranstaltungen.
15.	Lohnsummensteuer:	Einzahlung der Steuer für das 2. Viertel des Rechnungsjahres 1944 (Juli, August, September 1944).
25.	Vergnügungssteuer:	Einzahlung der Steuer für die Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1944 für Betriebe mit wiederkehrenden Veranstaltungen.

oooOooo